

An die
Mitglieder
des Kreistages

Gummersbach, den 27.11.2006

EINLADUNG KREISTAG

KT/004/2006

für **Donnerstag, 14.12.2006, 15:00 Uhr**

im Ratssaal der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach

Tagesordnung

lfd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
A Öffentlicher Teil		
1.	Novellierung des Sparkassenrechts in NRW - Sachstand und Kommentierung Berichterstatter: Herr Alexander Wüerst, Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Köln	
2.	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2007	
3.	Prüfung der Jahresrechnung 2005 des Oberbergischen Kreises hier: Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Landrates	0217/2006/14
4.	Frauenförderplan für den Oberbergischen Kreis	0250/2006/LR/AV
5.	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) durch den Oberbergischen Kreis gefördert werden, und über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII	0225/2006/IV

6.	Einrichtung einer offenen Ganztagschule an der Förderschule des Oberbergischen Kreises mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Gummersbach-Vollmerhausen	0239/2006/IV
7.	Einrichtung des Bildungsgangs "Zweijährige Berufsfachschule - Erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife - Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Elektrotechnik (Anlage C 5 der APO-BK)" am Berufskolleg Oberberg - Ernährung-Sozialwesen-Technik - in Gummersbach-Dieringhausen	0240/2006/IV
8.	Einrichtung des Bildungsgangs "Zweijährige Berufsfachschule - Erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife - Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Anlage C 5 der APO-BK)" am Berufskolleg Oberberg - Ernährung-Sozialwesen-Technik - in Gummersbach-Dieringhausen	0241/2006/IV
9.	Änderung des Bildungsgangs nach Anlage D 15 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) - Allgemeine Hochschulreife und berufliche Kenntnisse im Bereich Elektrotechnik - in den Bildungsgang nach Anlage 3a - Allgemeine Hochschulreife mit Berufsabschluss nach Landesrecht (Technischer Assistent).	0269/2006/IV
10.	Landschaftsplan Nr. 8 "Hückeswagen"	
10.1.	Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 17.10.2006	0248/2006/V
10.2.	Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Nr. 8 "Hückeswagen"	0249/2006/V
11.	Mitgliedschaft des Oberbergischen Kreises im Verein Bündnis/ALIANZA DEL CLIMA e.V. (Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufnahme in die Tagesordnung gem. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung)	0270/2006/III
12.	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und Beiräten des Oberbergischen Kreises / Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten	
12.1.	Gesellschafterversammlung der Naturarena Bergisches Land GmbH	0251/2006/LR/AV
13.	Anträge	
14.	Anfragen	

15.	Mitteilungen	
15.1.	Bericht über die Ausführung früherer Kreistagsbeschlüsse	0244/2006/LR/AV
16.	Einwohnerfragen	
B Nichtöffentlicher Teil		
17.	Personalangelegenheiten	
18.	Grundstücksangelegenheiten	
19.	Vertragsangelegenheiten	
20.	Vergaben	
21.	Anträge	
22.	Anfragen	
23.	Mitteilungen	

Bei Verhinderung bitte umgehend Herrn Steiniger –**02261 88-1912**– informieren.
Parkkarten können beim Schriftführer in Ausfahrtskarten getauscht werden.

Die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung können Sie auch über das Internet unter <http://session.obk.de/bi> abrufen. Sollten Sie über einen Zugang zum Kreistagsinformationssystem verfügen, können Sie auch den nichtöffentlichen Teil unter <http://session.obk.de/ri> einsehen.

gez.

Hagen Jobi
- Landrat -

Hinweis:

Die Unicef-Gruppe Oberberg wird vor Sitzungsbeginn (ab. ca. 14:30 Uhr) nach bewährter Tradition Weihnachtskarten zum Verkauf anbieten.

Im Anschluss an die Kreistagssitzung findet in der Kantine der Kreisverwaltung ein gemeinsamer Jahresausklang statt. Sie erhalten hierzu noch eine gesonderte Einladung.



Vorlage

Rechnungsprüfungsausschuss

Kreistag

Sitzungsdatum: 30.10.2006

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Vorlage Nr.: 0217/2006/14

Tagesordnungspunkt	3	- öffentlich -	
Betreff:			
Prüfung der Jahresrechnung 2005 des Oberbergischen Kreises			
hier: Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Landrates			
Beschlussvorschlag:			
a) Der Kreistag beschließt gemäß § 53 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Buchstabe (i) KrO und § 94 Abs. 1 GO NW die Abnahme der Jahresrechnung 2005 wie folgt:			
	<i>Verwaltungs- haushalt</i>	<i>Vermögens- haushalt</i>	<i>Gesamt- haushalt</i>
bereinigte Solleinnahmen	222.461.101,61 €	8.827.655,05 €	231.288.756,66 €
bereinigte Sollausgaben	234.146.416,85 €	8.827.655,05 €	242.974.071,90 €
neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	1.637.240,96 €	1.637.240,96 €
neue Haushaltsausgabereste	1.628.368,27 €	1.275.444,07 €	2.903.812,34 €
Kasseneinnahmereste	3.678.880,33 €	89.296,63 €	3.768.176,96 €
Kassenausgabereste	690.131,32 €	663.432,42 €	1.353.563,74 €
Sollfehlbetrag	11.685.315,24 €	0,00 €	11.685.315,24 €
b) Dem Landrat wird Entlastung erteilt.			

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Kreistag beschließt nach § 94 Abs. 1 GO NW über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates. Gegenüber dem Kreistag ist der Schlussbericht vom Rechnungsprüfungsausschuss zu erstellen.

gez.

Hartmut Heiden
-Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes-



Vorlage Kreisausschuss Kreistag

Sitzungsdatum: 30.11.2006

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Vorlage Nr.: 0250/2006/LR/AV

Tagesordnungspunkt	4	- öffentlich -
Betreff: Frauenförderplan für den Oberbergischen Kreis		
Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt den fortgeschriebenen Frauenförderplan für den Oberbergischen Kreis in der als Anlage beigefügten Fassung.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Seit November 1999 ist das Landesgleichstellungsgesetz für Nordrhein-Westfalen in Kraft. Ein Kernbereich dieses Gesetzes ist der Frauenförderplan. Gemäß § 5 a Abs. 1 LGG hat jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten die Pflicht zur Aufstellung eines Frauenförderplans, der dann gemäß § 5 a Abs. 4 LGG durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen ist. Dieser Frauenförderplan ist alle drei Jahre fortzuschreiben.

Auf dieser Grundlage hat der Kreistag am 04.12.2003 den derzeit gültigen, fortgeschriebenen Frauenförderplan beschlossen.

Nach Ablauf von drei Jahren ist dem Kreistag ein Bericht über die Personalentwicklung unter dem Gesichtspunkt der Frauenförderung sowie der Umsetzung der im Frauenförderplan vorgesehenen konkreten Maßnahmen zusammen mit einer Fortschreibung des Frauenförderplanes vorzulegen (§ 5 a Abs. 6 LGG).

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Jochen Hagt
-Allgemeiner Vertreter-

Frauenförderplan für den Oberbergischen Kreis

gem. §§ 5 a ff LGG NW

Präambel

Gegenstand des Frauenförderplans sind Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen, zum Abbau der vorhandenen Unterrepräsentanz von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

1. Personalmaßnahmen
 - 1.1 Stellenausschreibungen
 - 1.2 Vorstellungsgespräche
 - 1.3 Auswahlkriterien
2. Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer
 - 2.1 Arbeitszeitregelungen
 - 2.2 Teilzeitbeschäftigungen
 - 2.3 Elternzeit und Beurlaubung ohne Besoldung, Vergütung bzw. Lohn
3. Fortbildungen
4. Zahlen/Daten/Fakten
5. Konkrete Maßnahmen für die Jahre 2007, 2008 und 2009
6. Berichtspflicht
7. Inkrafttreten

1. Personalmaßnahmen

Personalmaßnahmen im Sinne der nachfolgenden Vorschriften sind:

- Vergabe von Ausbildungsplätzen
- Einstellungen
- Beförderungen und Höhergruppierungen
- Übertragung höherwertiger Tätigkeiten
- Übertragung von Funktionsstellen
- Zulassung zum Aufstieg

Zielvorgabe des Frauenförderplans ist, bei den vorgenannten Personalmaßnahmen den Anteil von Frauen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 vom Hundert zu erhöhen.

Bei gleicher Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung) sind Frauen bei den obengenannten Personalmaßnahmen bevorzugt zu berücksichtigen, soweit in der jeweili-

gen Vergleichsgruppe weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die in diesem Frauenförderplan vorgegebenen Maßnahmen, Vorgehensweisen und Verfahren entsprechen § 5 Positive Maßnahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in der zur Zeit gültigen Fassung.

1.1 Stellenausschreibungen

1.1.1 Ausschreibungen innerhalb und außerhalb der Verwaltung

Freie Stellen werden grundsätzlich innerhalb der Verwaltung, intern im Verfügungs- und Mitteilungsblatt der Kreisverwaltung ausgeschrieben. Zwingend muss in den Bereichen intern ausgeschrieben werden, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Sind in der frei gewordenen Funktion bzw. in der vorgesehenen und in den darunter liegenden Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen Frauen unterrepräsentiert, kann darüber hinaus außerhalb der Verwaltung, öffentlich, ausgeschrieben werden.

Eine Vorabbesetzung freier Stellen ist im Interesse einer objektiven Stellenbesetzung zu vermeiden. Ausnahmen sind zu begründen.

Liegen nach der internen Ausschreibung keine Bewerbungen von entsprechend qualifizierten Frauen vor, soll die Ausschreibung einmal öffentlich wiederholt werden.

Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden, insbesondere bei Stellen, die Anwärterinnen und Anwärtern oder Auszubildenden nach beendeter Ausbildung vorbehalten sein sollen.

Ausbildungsplätze werden öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibung einer Stelle, deren Stelleninhaberin sich noch innerhalb der Mutterschutzfrist befindet, kann nur mit deren Zustimmung erfolgen.

1.1.2 Inhalt

Die Formulierung von Ausschreibungen erfolgt grundsätzlich geschlechtsneutral.

Das Anforderungsprofil einer Stelle ist klar zu beschreiben, siehe auch Ziff. 3.1.1 des Personalentwicklungskonzeptes für die Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises.

Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zur Besetzung auch in Teilzeit auszuscheiden. **Formulierungen, die die Lage der Arbeitszeit einschränken bzw. festlegen, sind schriftlich zu begründen.**

Die unter Punkt 1.1.1 angesprochenen Stellenausschreibungen werden so gestaltet, dass Frauen sich gezielt angesprochen fühlen. Der Ausschreibungstext bei internen und externen Ausschreibungen wird daher um folgenden Zusatz ergänzt:

„Im Rahmen der beruflichen Frauenförderung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt, **sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.**“

1.2 Vorstellungsgespräche

In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte formale Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen.

Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Fragen, die geeignet sind, Frauen zu benachteiligen, sind unzulässig.

1.3 Auswahlkriterien

Eine gleiche Qualifikation liegt dann vor, wenn die Bewertungen der einzelnen Merkmale „Eignung – Befähigung – fachliche Leistung“ in der Gesamtsicht bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern zu einem übereinstimmenden Ergebnis führen, auch wenn die einzelnen Kriterien bei den Bewerberinnen und Bewerbern unterschiedlich ausgeprägt sind.

Für die Beurteilung der vorstehenden Merkmale sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und ehrenamtlichen Tätigkeiten einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

Vorangegangene Teilzeitbeschäftigung, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Familienstand, Ein-

kommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Bei ansonsten gleicher Qualifikation für Leitungs- und Führungsaufgaben können Engagement und Sensibilität für den Themenbereich der Gleichstellung von Frau und Mann ausschlaggebend sein.

2. Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer

2.1 Arbeitszeitregelungen

Allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen soll die Vereinbarkeit von beruflichem Engagement und familiären Aufgaben erleichtert werden.

Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die entgegenstehenden zwingenden dienstlichen Belange sind schriftlich festzuhalten.

Dies ermöglicht die Ausnahmeregelung für Teilzeitkräfte der Dienstvereinbarung Arbeitszeit in der zur Zeit gültigen Fassung.

Von den Regelungsmöglichkeiten ist im obengenannten Sinne unbedingt Gebrauch zu machen.

Teilzeitarbeit soll auf allen Arbeitsplätzen ermöglicht werden.

In den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Kreisverwaltung sollen organisatorische Lösungen, wie z. B. Telearbeit und flexiblere Arbeitszeiten, etabliert werden.

2.2 Teilzeitbeschäftigungen

Dem Antrag von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Reduzierung der Arbeitszeit aus familienbedingten Gründen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Ablehnung wird schriftlich begründet.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Teilzeitbeschäftigung beantragen, sind in einem ausführlichen Gespräch auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit, insbesondere auf die beamten-, arbeits-, versorgungs- und rentenrechtlichen Folgen, hinzuweisen.

Die Verwaltung soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dem Bedarf entsprechend Teilzeitarbeitsplätze anbieten; dies gilt insbesondere für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

Die Teilzeitbeschäftigung ist bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.

Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

Familiäre Gründe sind die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

Einem Antrag auf Änderung des Umfangs von Teilzeitbeschäftigung oder Übergang zur Vollzeitbeschäftigung wird sobald als möglich im Rahmen der stellenplanmäßigen und betrieblichen Möglichkeiten entsprochen. Hierbei sind besonders die im Einzelfall vorliegenden sozialen Gründe vorrangig zu berücksichtigen.

2.2.1 Berufliche Entwicklung von Teilzeitbeschäftigten

Teilzeitbeschäftigten werden die gleichen beruflichen Entwicklungs- und Fortbildungschancen eingeräumt wie Vollzeitbeschäftigten.

Die Verwaltung gewährt Teilzeitbeschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten die gleichen Leistungen und dienstlichen Bedingungen wie Vollzeitbeschäftigten.

Eine unterschiedliche Behandlung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe diese rechtfertigen. Eine schriftliche Begründung gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten ist erforderlich.

Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen und die dienstliche Beurteilung auswirken. Insbesondere dürfen bei Beförderungen und Höhergruppierungen keine Nachteile aus einer Teilzeitbeschäftigung entstehen.

Der Oberbergische Kreis schließt grundsätzlich sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsverträge ab. Nur ausnahmsweise wird bei einer entsprechend geringeren Arbeitszeit unter ausdrücklichem Hinweis auf die damit verbundenen sozialversicherungsrechtlichen Folgen ein sozialversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis begründet.

2.3 Elternzeit und Beurlaubung ohne Besoldung, Entgelt

Sowohl die Mitarbeiterinnen als auch die Mitarbeiter der Kreisverwaltung haben das Recht, ohne Nachteile dadurch zu erfahren, während ihrer Beschäftigung eine Familienphase zum Zweck der Erfüllung familiärer Pflichten, entsprechend den gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften, zu beantragen. Unter Familienphase sind sowohl die Elternzeit als auch die Beurlaubung ohne Besoldung, Entgelt, im folgenden kurz als Beurlaubung bezeichnet, zu verstehen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung können sich aus familiären Gründen nach oder entsprechend der beamtenrechtlichen Vorschriften beurlauben lassen.

Anträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Beurlaubung ist bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen. Aufgrund dienstlicher und personalplanerischer Erfordernisse sollte von einem 3 Jahreszeitraum nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Nach Ablauf der Elternzeit bzw. Beurlaubung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe des Besoldungs- bzw. Tarifrechts mindestens zu den gleichen Bedingungen wie vor dem Antritt des Urlaubs weiter beschäftigt.

Sechs Monate vor Ablauf der Elternzeit oder Beurlaubung meldet sich die oder der freigestellte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei der Personalverwaltung; spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Antrag auf Verlängerung der Familienphase bzw. Reduzierung der Arbeitszeit zu stellen.

Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind rechtzeitig vor Ablauf einer Elternzeit oder Beurlaubung Beratungsgespräche durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Wiederbeschäftigung informiert werden.

Auf Ziffer 4.2 der „Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Verwaltung des Oberbergischen Kreises“, letzter Spiegelstrich, wird hingewiesen. Hiernach kommen aus Anlass der Entbindung von der bisherigen Tätigkeit für voraussichtlich mehr als ein Jahr Bedarfsbeurteilungen in Betracht. Hiervon ist in den Fällen einer Elternzeit bzw. Beurlaubung unbedingt Gebrauch zu machen.

Im Fall einer Beurlaubung aus familiären Gründen oder der Inanspruchnahme von Elternzeit ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

Streben beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Elternzeit wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, gilt 2.2. Abs. 5 entsprechend.

2.3.1 Eine Elternzeit oder Beurlaubung begleitende Maßnahmen

Beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Elternzeit können an Personalversammlungen und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen und sind hierüber von der Personalverwaltung bzw. dem Personalrat rechtzeitig und ausführlich zu informieren.

Sie sind von der Personalverwaltung ebenso rechtzeitig über aktuelle Fortbildungsangebote und über die internen Stellenausschreibungen zu informieren.

Ihnen sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten insbesondere Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig vor externen Bewerberinnen und Bewerbern anzubieten.

Die Kreisverwaltung bietet Fortbildungen, die einen Wiedereinstieg in den Beruf erleichtern, an bzw. informiert über derartige Angebote anderer Anbieter.

Einmal jährlich lädt die Kreisverwaltung die beurlaubten und die sich in der Elternzeit befindlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Informationsveranstaltung ein, um insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen sowie andere aktuelle Entwicklungen zu informieren.

3. Fortbildung

3.1 Allgemeines

Fortbildungsmaßnahmen werden beim Oberbergischen Kreis im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bewilligt, wenn diese im dienstlichen Interesse liegen. Die Verwaltung informiert alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch Teilzeitkräfte und längerfristig Beurlaubte, rechtzeitig über aktuelle Fortbildungsangebote.

Mitarbeiterinnen sind von ihren Vorgesetzten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gezielt anzusprechen, zu motivieren und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die mögliche Teilnahme von geeigneten Mitarbeiterinnen am Angestelltenlehrgang I und II oder Aufstiegsmöglichkeiten nach dem Beamtenrecht.

Bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für Weiterqualifikation, sind – soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind – weibliche Mitarbeiterin-

nen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu der Fortbildungsmaßnahme zuzulassen.

Im Fortbildungskonzept für die Verwaltung des Oberbergischen Kreises sind folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

Vor allem die Themen „Gleichstellung der Frau im Beruf“ und „Mobbing“ sowie „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ sind in Fortbildungsveranstaltungen für

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsfunktion
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Organisations- und Personalwesen
- Ausbilder und Ausbilderinnen

einzu beziehen.

Die Verwaltung wirkt darauf hin, dass die Führungskräfte an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Für Mitarbeiterinnen wird zweimal jährlich ein Seminar über ein frauenspezifisches Thema angeboten, wobei eines davon geeignet sein soll, weibliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Übernahme von Tätigkeiten vorzubereiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Längerfristig Freigestellten wird bei oder kurz vor ihrer Rückkehr in den Beruf ein speziell auf ihre berufliche Situation abgestimmtes Fortbildungsprogramm angeboten.

Auf die Ausführungen des Fortbildungskonzeptes für die Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises, hier insbesondere Ziff. 4.6, wird verwiesen.

3.2 Gestaltung von Fortbildungsmaßnahmen

Um die bestehenden Teilnahmebarrieren abzubauen, sind Fortbildungsmaßnahmen organisatorisch und zeitlich so auszugestalten, dass diese auch von den - überwiegend weiblichen - Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit betreuungsbedürftigen Kindern (oder pflegebedürftigen Angehörigen) tatsächlich wahrgenommen werden können.

Das bedeutet u. a.:

Fortbildungsveranstaltungen werden grundsätzlich während der Arbeitszeit angeboten.

Entstehen durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern, so sind diese vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zu erstatten.

Auch beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Ansprüche auf Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn entstehen nicht; Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden erstattet.

4. Zahlen/Daten/Fakten

Nach wie vor arbeiten beim Oberbergischen Kreis mehr Frauen als Männer. Nachdem ihr Anteil von 55,3 % im Jahr 2000 auf 54,3 % in 2003 zurückgegangen war, stieg dieser in 2006 wieder leicht auf 56,1 % an. Der Abstieg ist allerdings nicht auf gesteuerte Zuwächse zurückzuführen, sondern ist in erster Linie durch Altersabgänge und Berufsrückkehr nach der Familienphase entstanden. Da kaum noch Einstellungen von außen durchgeführt werden, beschränkt sich der Gestaltungsspielraum im wesentlichen auf die Einstellung von Auszubildenden bzw. Beamtenanwärterinnen und -anwärtern.

Noch im letzten Frauenförderplan wurde an dieser Stelle das strukturelle Ungleichgewicht, d. h. die Unterrepräsentanz von Frauen in den oberen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen, beklagt. Ein Vergleich zeigt, dass nunmehr die frauenfördernden Maßnahmen zu greifen scheinen. Im höheren Dienst und vergleichbaren Entgeltgruppen ist der Frauenanteil von 23,1 % im Jahr 2000 auf 25,6 % in 2003 und 31,3 % in 2006 gestiegen. Der Zuwachs im gehobenen Dienst und vergleichbaren Entgeltgruppen war ebenfalls spürbar und betrug in den vergangenen 3 Jahren 6 % . In den Spitzenämtern der Laufbahngruppen sind Frauen

in A 16/EG 15	mit 42,9 %,
in A 13 gehobener Dienst/EG 12	mit 19,2 % und
in A 9 mittlerer Dienst/EG 8	mit 59,9 % vertreten.

Diese Zahlen sind jedoch nur bedingt aussagekräftig, da die Gesamtzahl der Stellen in diesen Bereichen nur sehr gering sind.

Des weiteren unbedingt zu beachten, ist die ständig wachsende Teilzeitquote:

2000	26,6 %
2003	30,2 %
2006	35,8 %.

Aus der als Anlage beigefügten Teilzeitstatistik lässt sich ablesen, dass 42,7 % der Teilzeitkräfte mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, 46,5 % mit mehr als der Hälfte und 10,8 % mit weniger als der Hälfte beschäftigt werden. Im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ wurde die breite Vielfalt an Arbeitszeitmodellen als außerordentlich förderlich für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bewertet. Ein familienfreundliches „Plus“ unserer Verwaltung, welches leider zu 95,5 % Frauen in Anspruch nehmen. 61 % der Mitarbeiterinnen und nur 3,7 % der Mitarbeiter arbeiten Teilzeit.

Der Anstieg der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse könnte sich allerdings in den kommenden Jahren etwas verlangsamen, da die Zahl der Kolleginnen und Kollegen in der Elternzeit bzw. der Beurlaubung ohne Entgelt sich weiter rückläufig entwickelt. Ihre Gesamtzahl ging von 86 im Jahre 2000 und 75 im Jahr 2003 auf nur noch 55 im Jahr 2006 zurück. Vielleicht sind die guten Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Kindererziehung förderlich für eine immer kürzere Familienphase, doch dies allein reicht für eine Erklärung dieser Tendenz nicht. Vielmehr sind die Gründe wohl eher außerhalb der Verwaltung zu suchen.

Abschließend bleibt noch die Situation im Ausbildungsbereich zu betrachten. Da die Kreisverwaltung unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten, des Personalrates

und der Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen eine sehr sorgfältige, intensive und differenzierte Personalauswahl betreibt, gelingt es immer, die Bewerbungen so stark zu selektieren, dass noch nie eine „Quotenentscheidung“ getroffen werden musste. Trotzdem bleibt der Anteil der weiblichen Auszubildenden und Anwärterinnen stets in einem Sektor zwischen 60 % und 70 %.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Frauen in der Kreisverwaltung auf einem sehr positiven Weg sind.

5. Konkrete Maßnahmen für die Jahre 2007, 2008 und 2009

Der große Themenkomplex „Teilzeitbeschäftigung“ bedarf weiterhin intensiver Bearbeitung, da die sehr hohe Teilzeitquote die Verwaltung nicht nur vor organisatorische Probleme stellt, siehe hierzu auch Maßnahmenkatalog zum Audit „berufundfamilie“. Die im Aufbau befindliche Teilzeitbörse soll hier weiterhelfen. Darüber hinaus muss die Überarbeitung der Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit, die in der Laufzeit dieses Frauenförderplanes beabsichtigt ist, auf diesem Hintergrund begleitet werden.

Insbesondere muss die Frage der Lage der Arbeitszeit genau betrachtet werden. Es sind Fragen zu beantworten wie:

Welcher Arbeitsplatz muss ganztags besetzt sein?

Kann der Berufsrückkehrerin, dem Berufsrückkehrer eine Teilzeitbeschäftigung vormittags garantiert werden?

Bis wann ist die Betreuung der Kinder so intensiv, dass dies erforderlich ist?

Können in dieser Fragestellung Befristungen helfen?

Die Teilzeitproblematik muss optimal geregelt werden, um auch verstärkt männliche Kollegen die Betreuung ihrer Kinder zu ermöglichen. Hier spielt auch der Ausschluss von Benachteiligungen von Teilzeitkräften bei der Besetzung höherwertiger Stellen und der Vergabe von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen eine große Rolle.

Um auch weiterhin entsprechend dem Bedarf und den Bedürfnissen der weiblichen Beschäftigten arbeiten zu können, muss der Facharbeitskreis Frauenförderung zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bestehen bleiben.

In der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten muss der Gedanke des Gender Mainstreaming noch stärker als bisher einfließen, d. h.:

Bei der Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist verstärkt ein Augenmerk auf die Einbeziehung der Väter zu legen.

Die weiblichen Beschäftigten sind dagegen immer noch in Fragen der Personalentwicklung und der Besetzung von Führungspositionen besonders zu beachten. Hier sind ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln.

6. Berichtspflicht

Nach Ablauf des Frauenförderplanes ist ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und dem Kreistag mit der Fortschreibung des Frauenförderplanes vorzulegen.

Der Bericht muss auch die Gründe enthalten, die evtl. zu ergänzenden Maßnahmen während der Laufzeit dieses Frauenförderplanes geführt haben.

Der og. Bericht ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung bekannt zu machen.

7. Inkrafttreten

Dieser Frauenförderplan tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft und gilt für drei Jahre.

Er ersetzt den Frauenförderplan vom 04.12.2003.

Frauenanteile in den Besoldungs- und Entgeltgruppen

Besoldungs - gruppe	Frauen in %
B 7	0,00
B 2	0,00
A 16	0,00
A 15	11,11
A 14	23,08
A 13 h.D.	40,00
A 13 g.D.	22,22
A 12	10,00
A 11	40,00
A 10	61,54
A 9 g.D.	60,00
A 9 m.D.	17,86
A 8	80,56
A 7	73,33
A 6	0,00

Entgeltgruppe	Frauen in %
EG 15	60,00
EG 14	55,56
EG 13	50,00
EG 12	17,65
EG 11	39,47
EG 10	38,10
EG 9	60,26
EG 8	75,68
EG 7	100,00
EG 6	71,57
EG 5	87,88
EG 4	33,33
EG 3	60,00
EG 2	100,00

Auszubildende beim Oberbergischen Kreis

Ausbildungsberuf	männlich		weiblich		Vergleich		gesamt Zahl
	Zahl	%	Zahl	%	% 2003	% 2000	
Gehobener nichttechnischer Dienst	5	29,41	12	70,59	56,25	63,16	17
Mittlerer nichttechnischer Dienst	1	25	3	75	50	77,78	4
Kauffrau/-mann für Bürokommunikation	0	0	12	100	100	100	12
Vermessungs- techniker/innen	5	83,33	1	16,67	75	25	6
Forstwirte	1	100	0	0	0	0	1
Gesamt	12	30	28	70	65,91	64,29	40

Personalstatistik zum Frauenförderplan

	gesamt	in %	% 2003	% 2000	Frauen	in %	% 2003	% 2000	Männer	in %	% 2003	% 2000
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	804	100,00	100,00	100,00	451	56,09	54,27	55,33	353	43,91	45,73	44,67
Beamtinnen / Beamte	335	41,67	40,20	39,67	142	42,39	37,50	40,13	193	57,61	62,50	59,87
höherer Dienst (hD)	45	13,43	15,94	16,50	9	20,00	15,69	17,65	36	80,00	84,31	82,35
gehobener Dienst (gD)	20	5,97	60,31	57,93	88	440,00	37,31	35,75	121	605,00	62,69	64,25
mittlerer Dienst (mD)	81	24,18	23,75	25,57	45	55,56	52,63	64,56	36	44,44	47,37	35,44
Beschäftigte TVöD	469	58,33	52,89	52,37	309	65,88	65,56	65,69	160	34,12	34,44	34,31
EG 13 - 15	22	4,69	7,36	6,62	12	54,55	41,94	33,33	10	45,45	58,06	66,67
EG 9 - 12	154	32,84	31,83	26,72	73	47,40	45,52	42,20	81	52,60	54,48	57,80
EG 5 - 8	246	52,45	60,81	66,67	191	77,64	78,91	78,31	55	22,36	21,09	21,69
EG 1 - 4 Sonder TV	47	5,85	6,91	7,96	33	70,21	65,45	62,90	14	29,79	34,55	37,10
hD vglb TVöD	67	8,33	10,30	10,01	21	31,34	25,61	23,08	46	68,66	74,39	76,92
gD vglb TVöD	363	45,15	41,00	36,97	161	44,35	40,67	38,19	202	55,65	59,33	61,81
mD vglb TVöD	327	40,67	41,71	45,06	236	72,17	72,89	75,21	91	27,83	27,11	24,79

Statistik der "Beurlaubten"

(Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Elternzeit bzw. in der Beurlaubung)

	Ablauf in 2006	Ablauf in 2007	Ablauf in 2008	Ablauf später	gesamt	Vergleich 2003	Vergleich 2000
Elternzeit Sekretariatsdienst	3	5	0	0	8	7	16
Beurlaubungen Sekretariatsdienst	2	2	0	3	7	6	9
Elternzeit gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst	1	7	1	1	10	5	9
Beurlaubungen gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst	0	4	0	1	5	7	6
Elternzeit mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst	1	7	3	1	12	18	19
Beurlaubungen mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst	0	2	3	2	7	12	6
Elternzeit übrige	0	6	2	1	9	9	7
Beurlaubungen übrige	0	4	2	2	8	11	14
Elternzeit gesamt	5	25	6	3	39	39	51
Beurlaubungen gesamt	2	12	5	8	27	36	35
Elternzeit/ Beurlaubung aus familiären Gründen gesamt	7	37	11	11	66	75	86

Stand: 01.08.06

Teilzeit beim Oberbergischen Kreis

Entgeltgruppe (EG)	Beschäftigte in dieser EG	davon Teilzeitbeschäftigte	%	Verteilung Frauen	Männer	1/2 regelm. Wochenarbeitszeit	mehr als 1/2 Wochenarbeitszeit	weniger als 1/2 Wochenarbeitszeit
EG 15	5,00	1,00	20,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00
EG 14	9,00	2,00	22,22	2,00	0,00	1,00	1,00	0,00
EG 13	8,00	3,00	37,50	2,00	1,00	3,00	0,00	0,00
EG 12	17,00	1,00	5,88	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00
EG 11	38,00	8,00	21,05	8,00	0,00	4,00	3,00	1,00
EG 10	21,00	4,00	19,05	4,00	0,00	2,00	2,00	0,00
EG 9	78,00	22,00	28,21	21,00	1,00	9,00	10,00	3,00
EG 8	74,00	31,00	41,89	29,00	2,00	8,00	21,00	2,00
EG 7	4,00	4,00	100,00	4,00	0,00	0,00	2,00	2,00
EG 6	102,00	50,00	49,02	49,00	1,00	23,00	24,00	3,00
EG 5	66,00	44,00	66,67	43,00	1,00	20,00	22,00	2,00
EG 4	6,00	2,00	33,33	2,00	0,00	0,00	2,00	0,00
EG 3	10,00	6,00	60,00	5,00	1,00	2,00	2,00	2,00
EG 2	25,00	25,00	100,00	25,00	0,00	0,00	17,00	8,00
SonderTV	6,00	2,00	33,33	0,00	2,00	1,00	1,00	0,00
Beschäftigte	469,00	205,00	43,71	196,00	9,00	75,00 36,59%	107,00 52,20%	23,00 11,21%

Besoldungsgruppe (BG)	Beschäftigte in dieser BG	davon Teilzeitbeschäftigte	%	Verteilung Frauen	Männer	1/2 regelm. Wochenarbeitszeit	mehr als 1/2 Wochenarbeitszeit	weniger als 1/2 Wochenarbeitszeit
B 7	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B 2	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 16	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 15	9,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 14	26,00	4,00	15,38	4,00	0,00	2,00	2,00	0,00
A 13 hD	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 13 gD	9,00	1,00	11,11	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00
A 12	40,00	2,00	5,00	1,00	1,00	0,00	2,00	0,00
A 11	75,00	14,00	18,67	13,00	1,00	4,00	7,00	3,00
A 10	65,00	25,00	38,46	24,00	1,00	20,00	3,00	2,00
A 9 gD	20,00	4,00	20,00	4,00	0,00	2,00	1,00	1,00
A 9 mD	28,00	4,00	14,29	3,00	1,00	1,00	2,00	1,00
A 8	36,00	24,00	66,67	24,00	0,00	15,00	8,00	1,00
A 7	15,00	5,00	33,33	5,00	0,00	4,00	1,00	0,00
A 6	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beamtinnen / Beamte	335,00	83,00	24,78	79,00	4,00	48,00 57,83%	27,00 32,53%	8,00 9,64%

gesamt	804,00	288,00	35,82	275,00	13,00	123,00 42,71%	134,00 46,53%	31,00 10,76%
---------------	--------	--------	-------	--------	-------	------------------	------------------	-----------------



Vorlage

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum: 08.11.2006

Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 23.11.2006

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum: 30.11.2006

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 30.11.2006

Kreistag

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Vorlage Nr.: 0225/2006/IV

Tagesordnungspunkt	5	- öffentlich -
Betreff:		
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) durch den Oberbergischen Kreis gefördert werden, und über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) durch den Oberbergischen Kreis gefördert werden, und über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII“ in der als Anlage beigefügten Fassung.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

Hinweis: Der Satzungsentwurf wurde Ihnen bereits mit den Einladungen zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 08.11.2006 und des Kreisausschusses am 30.11.2006 übersandt. Sie werden gebeten, diesen zu den Beratungen mitzubringen.

SACHVERHALT

Der Landtag NRW hat am 17.05.2006 im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2006 auch das Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2006) beschlossen, mit dem das „Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahren“ ab 01.08.2006 wegfällt.

Im Rahmen dieses Ausgleichsverfahrens übernahm das Land NRW bis 31.07.2006 die Hälfte (50%) der unter 19 % der Gesamtbetriebskosten liegenden Elternbeitragseinnahmen der Jugendhilfeträger. Das Jahresdefizit betrug hier zuletzt insgesamt 1.260.000 €

Der Oberbergische Kreis hat durch den Ausfall der Landesmittel eine finanzielle Einbuße von jährlich 630.000 €

Gleichzeitig eröffnete die Landesregierung die Möglichkeit, die Elternbeiträge zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder ab 01.08.2006 selbst festsetzen, um so fehlende Landesmittel ausgleichen zu können. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 8.6.2006 die „Satzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen ...“ beschlossen und die bisher geltende Beitragstabelle des Landes NRW übernommen.

Um einen vollen Ausgleich der Landesmittel zu erreichen, müssten die Elternbeiträge linear um 19 % angehoben werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Oberbergische Kreis bisher ebenfalls 630.000 € des Ausfalls an Elternbeiträgen selbst getragen hat. Dieser sozial- und jugendpolitischen Verantwortung will sich der Kreis auch künftig stellen.

Beigefügt ist eine Berechnung aus der hervor geht, wie hoch die Elternbeiträge ab 1.1.2007 zu bemessen sind, wenn eine progressive Erhöhung vorgenommen wird, die im Ergebnis zu einem Ausgleich der fehlenden Landesmittel führt. Diese progressive Erhöhung sieht eine geringere prozentuale Belastung in den unteren Einkommensgruppen und prozentual höhere Elternbeiträge in den höheren Einkommensstufen vor.

Da die o. g. Satzung bis zum 31.12.2006 befristet ist, schlägt die Verwaltung vor, ab dem 01.01.2007 Elternbeiträge gemäß dieser Berechnung zu erheben und die als Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Dr. Jorg Nürnberger
-Dezernent-



Vorlage

Schulausschuss

Kreisausschuss

Kreistag

Sitzungsdatum: 13.11.2006

Sitzungsdatum: 30.11.2006

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Vorlage Nr.: 0239/2006/IV

Tagesordnungspunkt	6	- öffentlich -
Betreff: Einrichtung einer offenen Ganztagschule an der Förderschule des Oberbergischen Kreises mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Gummersbach-Vollmerhausen		
Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt, zum Schuljahr 2007/2008 an der Förderschule des Oberbergischen Kreises mit dem Schwerpunkt soziale und emotionale Förderung in Gummersbach-Vollmerhausen eine offene Ganztagschule einzurichten.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle UA 2770	Haushaltsjahr 2007
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Gemäß § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27.06.2006 kann der Schulträger mit Trägern mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule).

In Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt Gummersbach, dem Jugendamt des Oberbergischen Kreises und dem Schulamt für den Oberbergischen Kreis soll an der Förderschule die offene Ganztagschule zunächst für eine Gruppe bis zu 12 Schüler/innen eingerichtet werden.

Die Konzeption der offenen Ganztagschule soll so gestaltet sein, dass eine finanzielle Unterstützung durch die Jugendhilfeträger zu ermöglichen ist.

Zwischen der Schule, dem Schulträger, den Jugendämtern und einem noch festzulegenden Träger soll eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, in der die konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen vereinbart werden.

Zur Zeit wird in Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Jugendämtern eine Konzeption erarbeitet, auf deren Basis ein geeigneter Träger gefunden werden soll.

Hinsichtlich des Bedarfs gehen die Kooperationspartner davon aus, dass die Schülergruppe, die bisher das Angebot der „Dreizehn-plus“-Fördermaßnahme genutzt hat, zukünftig das Angebot der offenen Ganztagschule nutzen wird.

Das Land fördert die offene Ganztagschule mit einem Grundfestbetrag von 1230 € pro Schuljahr für jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Ebenfalls gefördert werden einmalige Aufwendungen für den Umbau, Ausbau, Neubau, die Erweiterung oder der Erwerb geeigneter Räume oder Stätten sowie die Ersteinrichtung und die Herrichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks mit 90 % der Kosten, jedoch höchstens 80.000 € für bauliche Maßnahmen, 25.000 € für die Ausstattung der Räume und 10.000 € für die Ausstattung des Schulgrundstücks.

Bei der Einrichtung der offenen Ganztagschule an der Förderschule in Gummersbach-Vollmerhausen sollen die Eigenanteile des Schulträgers für Ausstattung der Räume und des Schulgrundstücks im Rahmen der jetzt schon für die Schule bereitgestellten Haushaltsmittel erbracht werden. Zur Zeit prüft die Verwaltung, durch welche geeignete bauliche Maßnahme zusätzlich notwendiger

Raum geschaffen werden könnte. Im Hinblick darauf, dass hier zusätzliche Finanzmittel des Schulträgers erforderlich werden könnten, sollte über diese Maßnahme gesondert entschieden werden.

Die Kooperationspartner gehen nach den bisherigen Erfahrungen davon aus, dass ausschließlich Schüler/innen mit einem Anspruch auf finanzielle erzieherische Hilfen durch die Träger der Jugendhilfe an der offenen Ganztagschule teilnehmen werden. Hierdurch würden Elternbeiträge zur Deckung der laufenden Betriebskosten entfallen. Dabei ist anzumerken, dass die Träger der Jugendhilfe, die den Schülerinnen und Schülern bisher finanzielle erzieherische Hilfen für die Teilnahme an Maßnahmen in Tagesstätten gewährt haben, bei einem Wechsel in die offene Ganztagschule deutliche Einsparungen bei den Tagessätzen erzielen werden.

Die jetzt vorgelegte Beschlussempfehlung dient dazu, die Maßnahme rechtzeitig beim Land anmelden und die entsprechenden Fördermittel beantragen zu können. Über die konkreten baulichen Maßnahmen kann noch im Rahmen des Haushalts 2007 beraten und entschieden werden.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Dr. Jorg Nürnbergger
-Dezernent-



Vorlage

Kreistag

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Schulausschuss

Sitzungsdatum: 13.11.2006

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 30.11.2006

Vorlage Nr.: 0240/2006/IV

Tagesordnungspunkt	7	- öffentlich -
Betreff:		
Einrichtung des Bildungsgangs "Zweijährige Berufsfachschule - Erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife - Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Elektrotechnik (Anlage C 5 der APO-BK)" am Berufskolleg Oberberg - Ernährung-Sozialwesen-Technik - in Gummersbach-Dieringhausen		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt, zum Schuljahr 2007/2008 den Bildungsgang „Zweijährige Berufsfachschule – Erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife – Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Elektrotechnik (Anlage C 5 der APO-BK)“ am Berufskolleg Oberberg – Ernährung-Sozialwesen-Technik – in Gummersbach-Dieringhausen einzurichten.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Zur Zeit können Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg Oberberg in Gummersbach-Dieringhausen mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) als Eingangsvoraussetzung zur Erlangung eines höheren Schulabschlusses im Neigungsbereich Technik nur Bildungsgänge mit sehr hohem Anforderungsprofil – Gymnasiale Oberstufe oder Staatlich geprüfte/r Informationstechnische/r Assistent/in (doppelqualifizierend: Berufsabschluss/Fachhochschulreife) besuchen. Beide Bildungsgänge unterliegen Einschränkungen bei der Aufnahme (Q-Vermerk bzw. Kapazitätsbeschränkungen bei den Informationstechnischen Assistenten).

Ein großer Teil dieser Schüler/innen mit mittlerem Schulabschluss konnte bisher nur in den Bildungsgang der einjährigen Berufsfachschule Technik nach Anlage B der APO-BK vermittelt werden. Dieser Bildungsgang, der in den letzten Jahren in der Regel 3-zügig geführt wurde, bietet den Erwerb der beruflichen Grundbildung, jedoch keinen weitergehenden Schulabschluss. Die Schüler/innen dieses Bildungsganges treten nach diesem Jahr wiederum als Bewerber/Nachfrager auf dem strukturbedingt schwachen Ausbildungsmarkt für technische Berufe auf.

Die „Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Technik“ bietet als zusätzliches Bildungsangebot Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Bildungsabschluss in Verbindung erweiterten beruflichen Kenntnissen, die in einem 20-wöchigen Praktikum erworben werden, die Fachhochschulreife als weitergehenden Abschluss an. Auf diesem Wege können Jugendliche im Zusammenhang mit einer technisch orientierten Kompetenzerweiterung die Zugangsvoraussetzungen für ein ingenieurständiges Fachhochschulstudium erwerben. Dadurch wird diesen Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von dem schwachen regionalen Angebot an Ausbildungsplätzen ein anspruchsvolles Arbeits- und Aufgabenfeld im Bereich Elektrotechnik zu erlangen.

Der neue Bildungsgang stellt im Rahmen der vorhandenen Schulformen im Bereich Technik keine zusätzlichen Anforderungen an das Raum- und Ausstattungspotential.

Im Zuge der Einführung dieses zweijährigen Bildungsganges soll die Ausbildung zum Informationstechnischen Assistenten von der Zweizügigkeit in eine konstante Einzügigkeit überführt werden. Zudem soll die Dreizügigkeit der einjährigen Berufsfachschule für Elektrotechnik auf eine Zweizügigkeit reduziert werden. Die Höhere Berufsfachschule für Technik soll einzügig angeboten werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass Bildungsgänge der beiden anderen

Berufskollegs des Oberbergischen Kreises durch diese Maßnahme nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Dr. Jorg Nürnberger
-Dezernent-



Vorlage

Schulausschuss

Kreisausschuss

Kreistag

Sitzungsdatum: 13.11.2006

Sitzungsdatum: 30.11.2006

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Vorlage Nr.: 0241/2006/IV

Tagesordnungspunkt	8	- öffentlich -
Betreff:		
Einrichtung des Bildungsgangs "Zweijährige Berufsfachschule - Erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife - Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Anlage C 5 der APO-BK)" am Berufskolleg Oberberg - Ernährung-Sozialwesen-Technik - in Gummersbach-Dieringhausen		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt, zum Schuljahr 2007/2008 den Bildungsgang „Zweijährige Berufsfachschule – Erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife – Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Anlage C 5 der APO-BK)“ am Berufskolleg Oberberg – Ernährung-Sozialwesen-Technik –in Gummersbach-Dieringhausen einzurichten.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Am Berufskolleg Oberberg – Ernährung-Sozialwesen-Technik – bestehen seit Jahren in den Breichen Technik und Sozialwesen mehrere Möglichkeiten, die Fachhochschulreife zu erwerben. Ein vergleichbares Angebot im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft besteht jedoch nicht. Schüler/innen aus den Bildungsgängen der beruflichen Grundbildung wählen zur Zeit häufig im Anschluss an das Berufsgrundschuljahr oder die Berufsfachschule die Bildungsgänge Höhere Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen oder die Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen. Dies geschieht nicht immer aus Neigung zu diesem Berufsfeld, vielmehr mangels eines alternativen Angebotes. Speziell Schüler/innen, die bereits mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) zum Berufskolleg kommen und dort die Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft (ebenfalls Abschluss Fachoberschulreife) besuchen, verlängert sich der Verbleib im Schulsystem ohne Erwerb eines höheren allgemeinbildenden Abschlusses.

Ziele des neu einzurichtenden Bildungsgangs sind das Erlangen der Studierfähigkeit und die Vermittlung erweiterter beruflicher Kenntnisse im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft. Zielgruppe dieses Bildungsganges sind u. a. Jugendliche, die ein Fachhochschulstudium (Ökotrophologie, Lebensmitteltechnologie, Tourismus), eine einschlägige Fachausbildung (Hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in, Diätassistentin) oder eine Berufsausbildung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft anstreben.

Die Einrichtung des neuen Bildungsgangs ist ohne die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen möglich, da gleichzeitig bisher bestehende Bildungsgänge ersetzt werden sollen. So wird der Lehrgang für Hauswirtschaftsmeister/innen zum Ende dieses Jahres auslaufen. Die bisher angebotene einjährige Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft soll bei Zustandekommen des neuen Bildungsgangs eingestellt werden. Bei entsprechender Annahme des neuen Bildungsgangs ist voraussichtlich mit leicht rückläufigen Bewerberzahlen im Berufsfeld Sozial- und Gesundheitswesen zu rechnen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass Bildungsgänge der beiden anderen Berufskollegs des Oberbergischen Kreises durch diese Maßnahme nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Dr. Jorg Nürnbergger
-Dezernent-



Vorlage Kreisausschuss Kreistag

Sitzungsdatum: 30.11.2006

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Vorlage Nr.: 0269/2006/IV

Tagesordnungspunkt	9	- öffentlich -
Betreff: Änderung des Bildungsgangs nach Anlage D 15 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) - Allgemeine Hochschulreife und berufliche Kenntnisse im Bereich Elektrotechnik - in den Bildungsgang nach Anlage 3a - Allgemeine Hochschulreife mit Berufsabschluss nach Landesrecht (Technischer Assistent).		
Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt, zum Schuljahr 2007/2008 den am Berufskolleg Oberberg – Ernährung-Sozialwesen-Technik – in Gummersbach-Dieringhausen bestehenden Bildungsgang nach Anlage D 15 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) – Allgemeine Hochschulreife und berufliche Kenntnisse im Bereich Elektrotechnik – in den Bildungsgang nach Anlage D 3a – Allgemeine Hochschulreife mit Berufsabschluss nach Landesrecht (Technischer Assistent) - zu ändern.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Am Berufskolleg Oberberg – Ernährung-Sozialwesen-Technik – in Gummersbach-Dieringhausen wird bisher eine Gymnasiale Oberstufe mit beruflichen Schwerpunkten (Leistungskurse Elektrotechnik und Maschinentechnik) entsprechend der Anlage D 15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (APO-BK) angeboten.

Derzeit verzeichnen natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Hochschulen Abbrecherquoten von 30% und mehr. Da der Arbeitsmarkt bei erfolglosem Studium keine beruflichen Chancen bietet, wählen heute Absolventen der Gymnasialen Oberstufe zunehmend eine Berufsausbildung, um danach ein Studium aufzunehmen.

Dies führt auf dem ohnehin zu knappen Ausbildungsmarkt zu einem Verdrängungseffekt zu Lasten der Schüler/innen mit Hauptschul- oder mittlerem Bildungsabschluss (Fachoberschulreife).

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen soll die Gymnasiale Oberstufe durch die beantragte Neuausrichtung den veränderten Bildungs- und Arbeitsmarktbedingungen Rechnung tragen. Die Verbindung eines Abschlusses mit Allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife und einer Berufsausbildung nach Landesrecht (Anlage D 3a der APO-BK) wird der aktuellen Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Hochschulsektor eher gerecht.

Die Beschlussvorlage wurde kurzfristig erforderlich, da erst in den letzten Tagen eine Information der Landesregierung bekannt wurde, nach der zukünftig auch Modifizierungen von bestehenden Bildungsgängen der förmlichen Beantragung und Genehmigung unterliegen.

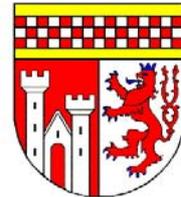
Die Änderung des Bildungsgangs bedingt kein zusätzliches Raum- oder Ausstattungspotential. Eine Beeinträchtigung der Bildungsgänge an den beiden anderen Berufskollegs ist nicht zu erwarten.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Dr. Jorg Nürnberg
-Dezernent-



Vorlage

**Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und
Verbraucherfragen**

Sitzungsdatum: 16.11.2006

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 30.11.2006

Kreistag

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Vorlage Nr.: 0248/2006/V

Tagesordnungspunkt	10.1	- öffentlich -
Betreff:		
Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 17.10.2006		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt, der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 17.10.2006 zum Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ unter Herausnahme des Naturschutzgebietes Nr. 5 „Wupperaue bei Westenbrücke“ beizutreten.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat in seiner Sitzung vom 09.03.06 den Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ als Satzung beschlossen. Darauf hin wurde dieser Landschaftsplan der Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 17.10.2006 hat die Bezirksregierung Köln die Genehmigung für diesen Landschaftsplan erteilt. Die Genehmigung erfolgte unter Herausnahme des Naturschutzgebietes Nr. 5 „Wupperaue bei Westenbrücke“, bei dem es sich um Flächen handelt, die gemäß der EU-Richtlinie „Natura 2000“ zu schützen sind. Nach Meinung der Bezirksregierung Köln enthält der Text zu dem genannten Naturschutzgebiet zwei Passagen, die dem sog. Verschlechterungsverbot gemäß o.g. EU-Richtlinie widersprechen. Darüber hinaus befindet die Bezirksregierung dies für unerheblich, da das Gebiet per Verordnung vom 19.5.2005 als Naturschutzgebiet geschützt bleibt. Allerdings geht die Bezirksregierung davon aus, dass der Oberbergische Kreis in einem Änderungsverfahren den Text zum genannten Naturschutzgebiet im Sinne des Verschlechterungsverbotes anpasst.

Nach Rechtsauffassung der Verwaltung bedingt die Herausnahme des genannten Naturschutzgebietes aus der Genehmigung zum Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ einen Beitrittsbeschluss, da durch die beschriebene Herausnahme der Landschaftsplan laut Genehmigung nicht mehr mit dem Landschaftsplan laut Satzungsbeschluss entspricht. Gleichzeitig ist die Aufnahme der Naturschutzgebietsausweisung in ein Änderungsverfahren sinnvoll und vertretbar, da das herausgenommene Naturschutzgebiet weiterhin als solches gemäß Verordnung der Bezirksregierung vom 19.05.2005 geschützt bleibt.

Nach Fassung des Beitrittsbeschluss könnte der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ per ortsüblicher Bekanntmachung kurzfristig Rechtskraft erlangen.

Im Zuge der Beratung und Beschlussfassung über den Beitrittsbeschluss wird auf die bestehenden Befangenheitsregelungen von Mitgliedern der beschlussfassenden Gremien des Kreises hingewiesen.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Volker Dürr
-Dezernent-



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln
 Gegen Empfangsbekanntnis
 Oberbergischer Kreis
 Der Landrat
 Abteilung 67
 - Amt für Umwelt und
 Landschaftsentwicklung -
 Moltkestraße 34

51643 Gummersbach

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
 Auskunft erteilt:
 Herr Laroche
 Herr Weber
 Volker.Laroche@bezreg-koeln.nrw.de
 Zimmer: K303
 Durchwahl: (0221) 147 - 3409 3621
 Telefax: (0221) 147 - 3339
 Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
 51.2.-2/GM LP8

Datum: 17.10.2006

Landschaftsplan Nr. 8 "Hückeswagen" Genehmigung gem. § 28 LG

Anlagen: - 3 Verfahrenakten
 - Erstaussfertigung Urkundsfassung der textlichen sowie zeichnerischen
 Darstellungen und Festsetzungen

GENEHMIGUNG

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV Nr. 791) genehmige ich den durch den Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises am 09.03.2006 als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ unter Herausnahme des Naturschutzgebietes „Wupperaue bei Westenbrücke“ (Ifd. Nr. 2.1-5) mit folgenden Auflagen und Hinweisen:

A: Auflagen:

1. In der Präambel unter „... **Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen**“ (Seite IV) ist der Absatz 3 wie folgt zu ändern: „Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Land-
 1/6

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
 freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
 E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
 Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit: DB bis Köln Hbf
 U-Bahn Linien 3,4,5,18,19
 bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:
 Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
 BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
 WestLB, Düsseldorf
 BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

schaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat."

2. In den textlichen Festsetzungen unter „**Entwicklungsziel 10**“ (Seite 9) ist im 2. Absatz der Bezug auf § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB zu streichen.
3. In den textlichen Festsetzungen unter „**Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**“ – 2.1 Naturschutzgebiete – (Seite 11), 2.2 Landschaftsschutzgebiete 2.2-1 bis 2.2-3 (Seiten 68, 71 und 75), Naturdenkmale 2.3 (Seite 79), 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (Seite 80) und 2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen (Seite 87) ist unter dem jeweiligen Absatz „Befreiungen / Ausnahmen“ der Satz: „Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden“ zu streichen.

B: Hinweise:

1. In den textlichen Festsetzungen unter „**Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**“ – 2.1 Naturschutzgebiete ist in den jeweiligen Naturschutzgebieten zu dem Verbot Nr. 21 zur Präzisierung und Klarstellung zu diesem Verbot in der Erläuterungsspalte folgender Hinweis aufzunehmen: „Das Verbot, Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen, erfasst auch Hunde, die angeleint, z.B. an einer 10 bis 15 Meter langen Leine mit sich geführt werden und dabei die Wege verlassen“. Auf die gemeinsame Besprechung vom 19.09.2006 wird hierzu verwiesen.

2. Hinsichtlich der in diesem Landschaftsplan in den textlichen Festsetzungen unter „**Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**“ – **2.1 Naturschutzgebiete** ausgesparten Bereiche, für die mit den betroffenen Eigentümern auch nach intensiven Verhandlungen keine Einvernehmlichkeit erzielt werden konnte, ist baldmöglichst eine entsprechende flächendeckende Ausweisung der jeweiligen Naturschutzgebiete über Landschaftsplan im Rahmen einer Landschaftsplanänderung vorzunehmen.

C: Begründung :

Zur Herausnahme des Naturschutzgebiets „Wupperaue bei Westenbrücke“ aus dem Landschaftsplan:

Der Bereich des Naturschutzgebietes „Wupperaue bei Westenbrücke“ (lfd. Nr. 2.1-5) wird von der Genehmigung ausgenommen, da hier die im Landschaftsplan festgesetzten Verbote Nr. 32 und 36 nicht geeignet sind, das Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie für FFH-Gebiete zu gewährleisten. Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Teilbereich der FFH-Gebietsmeldung DE 4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ auf dem Gebiet der Stadt Hückeswagen. Einer der wesentlichen Gründe der FFH-Meldung ist unter anderem das Vorkommen des prioritären Lebensraumtyp „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald an Fließgewässern“

Mit diesen Verboten wird zugelassen, dass neben der Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten bei der Umwandlung von Laubholzbestände in Nadelholzbestände (Verbot Nr. 32) bzw. bei Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören (Verbot Nr. 36), zusätzlich die Beimischung von maximal 20 % standortgerechter Nadelbäumen zulässig ist. Hierdurch kann der Bestand der bestehenden natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes nachhaltig verschlechtert werden und stellt somit ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie dar. Eine Anpassung dieser Verbote an die Vorgaben der FFH-Richtlinie kann auch nicht durch eine entsprechende Auflage ausgeräumt werden, da diese Regelungen eine Verschärfung der Verbote bedeuten und ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 27c LG erforderlich machen würde.

Daher wurde dieser Teilbereich von der Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. III LG ausgenommen. Die Herausnahme dieses Bereiches aus der Genehmigung ist auch aus Sicht des FFH-Schutzes für das gemeldete FFH-Gebiet DE 4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ unerheblich, da die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung zu Ausweisung des Naturschutzgebietes „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“, Städte Wipperfürth und Hückeswagen, Oberbergischer Kreis vom 19.05.2005 bis zu einer rechtskräftigen Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Rahmen einer künftigen Landschaftsplanänderung Bestand hat. Dennoch ist hier unverzüglich durch den Träger der Landschaftsplanung ein entsprechendes Änderungsverfahren durchzuführen (siehe auch Hinweis Nr. 2)

f

Begründung der Auflagen:

zu 1: In der Präambel unter „Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen“ (Seite IV) ist in Absatz 3 die alte Regelung des § 29 Abs. 4 LG wieder gegeben worden. Mit Novellierung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 wurde der § 29 Abs. 4 wie folgt geändert: „Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.“ Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.“

Ich gehe davon aus, dass es der Wille des Trägers der Landschaftsplanung war, hier den Wortlaut des § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz mit seinen Rechtsfolgen in seiner aktuell gültigen Fassung wieder zugeben.

Diese Textpassage ist daher an die gesetzliche Regelung des § 29 Abs. 4 LG in der Fassung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 anzupassen.

zu 2: In den textlichen Festsetzungen unter „**Entwicklungsziel 10**“ (Seite 9) wird im 2. Absatz Bezug auf § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB genommen.

Dieses Gesetz ist seit dem 01.01.1998 außer Kraft getreten. Der Hinweis zielt daher ins Leere und ist zu streichen.

zu 3: In den textlichen Festsetzungen unter „**Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**“ – 2.1 Naturschutzgebiete -(Seite 11), 2.2 Landschaftsschutzgebiete 2.2-1 bis 2.2-3 (Seiten 68, 71 und 75), Naturdenkmale 2.3 (Seite 79), 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (Seite 80) und 2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen (Seite 87) wird unter dem jeweiligen Absatz „Befreiungen / Ausnahmen“ ausgeführt, dass für die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden kann. Diese Aussage stimmt nicht mit der gesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung von Sicherheitsleistungen überein. Eine Sicherheitsleistung nach dem Landschaftsgesetz ist ausschließlich für die Sicherung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, jedoch nicht für Auflagen und Bedingungen, die im Zusammenhang mit Befreiungen erteilt werden. Hiervon zu unterscheiden ist die Entscheidung gem. § 6 Abs. 4 LG der Unteren Landschaftsbehörde über einen Eingriff, für den gleichzeitig auch eine Befreiung erteilt wird. In diesem Falle können beide Entscheidungen (Befreiung und Eingriffsregelung) in einem Verwaltungsakt zusammengefasst werden, jedoch ist deutlich zu unterscheiden zwischen den einzelnen Entscheidungsinhalten und den dazu gehörigen Nebenbestimmungen. In diesem Zusammenhang kann es möglich sein, dass die für einen Eingriff aufgegebenen Kompensationsmaßnahmen durch eine Sicherheitsleistung abgesichert werden.

Der Hinweis unter der Spalte „Festsetzungen“ ist auch entbehrlich, da die Möglichkeit der Sicherheitsleistung für Kompensationsmaßnahmen sowie die Erhebung von Ersatzgeld im Rahmen der Eingriffsregelung gesetzlich geregelt werden.

Die o.g. Auflagen dieser Genehmigung haben lediglich klarstellenden Charakter und bedürfen daher keines Beitrittsbeschlusses durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises.

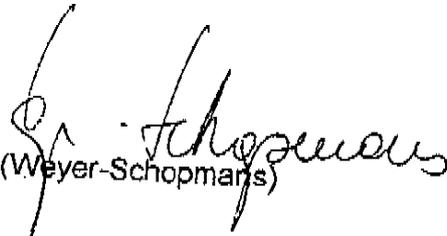
Abschließend bitte ich um Übersendung eines Nachweises der ortsüblichen Bekanntmachung für die Genehmigungsakte sowie um Übersendung einer gebundenen und gesiegelten Zweitausfertigung der geänderten Urkundsfassung des textlichen und zeichnerischen Teiles des Landschaftsplanes. Ich bitte mir ein zusätzliches Arbeitsexemplar zukommen zu lassen (ggf. auch digital).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei mir – Bezirksregierung Köln, 50606 Köln – unter der im Bescheid angegebenen Adresse schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag


(Weyer-Schopmans)



Vorlage

**Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und
Verbraucherfragen**

Sitzungsdatum: 16.11.2006

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 30.11.2006

Kreistag

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Vorlage Nr.: 0249/2006/V

Tagesordnungspunkt	10.2	- öffentlich -
Betreff:		
Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Nr. 8 "Hückeswagen"		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des formellen Änderungs- und Ergänzungsverfahrens.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Wegen einer Vielzahl formeller und fachlicher Indikatoren, der Verbindlichkeit des Gebietsentwicklungsplanes für den Planungsträger sowie der Ergebnisse von Ortsbegehungen durch den Träger der Landschaftsplanung einerseits, aber auch wegen berechtigter Einwander-Interessen bedarf es bei einem Teil der in ursprünglich geplanten Naturschutzgebieten des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ liegenden Flächen einer noch differenzierteren Betrachtung zwecks Entscheidung. Deshalb wurden die insoweit betroffenen Grundstücke vom Satzungsbeschluss zum Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ am 09.03.2006 abgekoppelt. Dort gelten weiterhin die bisherigen rechtskräftigen Regelungen.

Um diese Flächen in den genannten Landschaftsplan zu integrieren, wird das angestrebte Änderungsverfahren notwendig. Damit käme der Oberbergische Kreis auch den Hinweisen aus der Genehmigung der Bezirksregierung vom 17.10.2006 nach, gemäß derer

- für die vom Landschaftsplan zunächst ausgesparten Bereiche baldmöglichst eine flächendeckende Ausweisung der jeweiligen Naturschutzgebiete über Landschaftsplan im Rahmen einer Landschaftsplanänderung vorzunehmen ist und
- trotz Schutzstatus des ursprünglich geplanten Naturschutzgebietes „Wupper bei Westenbrücke“ als Verordnungs-Naturschutzgebiet unverzüglich durch den Träger der Landschaftsplanung ein entsprechendes Änderungsverfahren durchzuführen ist.

Im Zuge der Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ und die Durchführung des formellen Änderungs- und Ergänzungsverfahrens wird auf die bestehenden Befangenheitsregelungen von Mitgliedern der beschlussfassenden Gremien des Kreises hingewiesen.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Volker Dürr
-Dezernent-



Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Vorlage Nr.: 0270/2006/III

Tagesordnungspunkt	11	- öffentlich -
Betreff: Mitgliedschaft des Oberbergischen Kreises im Verein Bündnis/ALIANZA DEL CLIMA e.V. (Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufnahme in die Tagesordnung gem. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung)		
Beschlussvorschlag: entfällt		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Oberbergischen Kreises vom 01.12.2004 sind Vorschläge der Fraktionen in die Tagesordnung aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens am 21. Kalendertag vor dem Sitzungstag vorgelegt werden.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Dr. Christian Dickschen
-Dezernent-

**Kreistagsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Oberberg**

Kölner Straße 296
51645 Gummersbach
TEL 02261/24540
FAX 02261/28695
gruene-ktf.oberberg@t-online.de
www.gruene-oberberg.de

Mo 15-19 h, Mi 15-17 h, Do 10-15 h

Helmut Schäfer
Fraktionssprecher
TEL 02263/1599
FAX 012120268019
helmutschaefer@gmx.de

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kölner Straße 296 51645 Gummersbach

An den Landrat
des Oberbergischen Kreises
Herrn Hagen Jobi

51641 Gummersbach

per mail

13.11.2006

**Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung
zur Sitzung des Kreistages am 14.12.2006**

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit Schreiben vom 27.10.2006 (eingegangen am 3.11.06) teilen Sie den Fraktionsvorsitzenden mit, dass Sie die Mitgliedschaft beim Klima-Bündnis zum 31.12.2006 kündigen werden. Von der Geschäftsstelle des Klima-Bündnisses habe ich erfahren, dass Sie dies bereits am 27.10.2006 veranlasst haben.

Dieses eigenmächtige Vorgehen akzeptiert unsere Fraktion nicht.

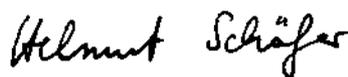
Die Mitgliedschaft zum Klimabündnis hat der Kreistag vor 10 Jahren (einstimmig!) beschlossen. Deshalb kann auch nur der Kreistag über eine mögliche Kündigung befinden. Keinesfalls ist das Verlassen des Klimabündnisses ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Wir beantragen hiermit den TOP „Mitgliedschaft des Oberbergischen Kreises im Verein Klima-Bündnis/ALIANZA DEL CLIMA e.V.“ in die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung am 14.12.2006 aufzunehmen.

Da seit dieser Kreistagsperiode viele neue Mitglieder im Kreistag sind, bitten wir Sie, diesen neuen Kreistagsmitglieder Hintergrundinfos über den Verein „Klima-Bündnis/ALIANZA DEL CLIMA e.V.“ zur Verfügung zu stellen.

Die Broschüre „Jahresbericht 2004-2005“ füge ich als pdf-Datei bei. Sie bietet einen Einblick in die Arbeit des Vereins, der u. a. von den Aktivitäten seiner Mitglieder lebt.

Für nicht vernetzte Kreistagsmitglieder können beim Verein auch gedruckte Exemplare bestellt werden.



Helmut Schäfer
Fraktionssprecher



Vorlage Kreisausschuss Kreistag

Sitzungsdatum: 30.11.2006

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Vorlage Nr.: 0251/2006/LR/AV

Tagesordnungspunkt	12.1	- öffentlich -
Betreff:		
Gesellschafterversammlung der Naturarena Bergisches Land GmbH		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag wählt folgende Personen zu beratenden Mitgliedern der Gesellschafterversammlung der Naturarena Bergisches Land GmbH:		
Ordentliche beratende Mitglieder		Stellvertretende beratende Mitglieder
1. Müller, Reinhold	FDP/FWO	1. Dr. Wilke, Friedrich
2. Kühn, Antina	GRÜNE	2. Söhnchen, Uwe
3. Vach Karl Heinz	UWG	3. Großer, Arnold

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Die Gesellschafterversammlung der Naturarena Bergisches Land GmbH hat in ihrer Sitzung am 28.09.2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Kreistag des Oberbergischen Kreises wird gestattet, als Vertreter(innen) der kleineren Fraktionen, die keine stimmberechtigten Mitglieder in die Gesellschafterversammlung entsenden, drei Personen als Gäste zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung zu benennen.

Die Benennung einer/s Stellvertreters/in ist möglich.“

Mit Datum vom 19.10.2006 wurden die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP/FWO sowie UWG gebeten, Benennungen für die Besetzung zu unterbreiten. Die entsprechenden Vorschläge sind im Beschlussvorschlag aufgeführt.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Jochen Hagt
-Allgemeiner Vertreter-



Mitteilung Kreistag

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Vorlage Nr.: 0244/2006/LR/AV

Tagesordnungspunkt	15.1	- öffentlich -
Betreff: Bericht über die Ausführung früherer Kreistagsbeschlüsse		

Kreistagssitzung vom 21.09.2006

TOP 2

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001

Die v.g. Satzung wurde am 22.09.2006 entsprechend den Vorgaben der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis öffentlich bekannt gemacht.

TOP 5

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und Beiräten des Oberbergischen Kreises / Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

5.1 Umbesetzung des Widerspruchsausschusses des Aggerverbandes

Die vom Kreistag getroffene Umbesetzung wurde dem Aggerverband am 25.09.2006 schriftlich mitgeteilt.

TOP 8.2

Mitteilungen

hier: Terminplanung/Sitzungskalender 2007

Der Sitzungskalender sowie der Terminplan 2007 wurde an alle betroffenen Stellen weitergeleitet. Des Weiteren ist die Terminplanung für die Öffentlichkeit im Internetprogramm des Oberbergischen Kreises einsehbar.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Jochen Hagt
-Allgemeiner Vertreter-